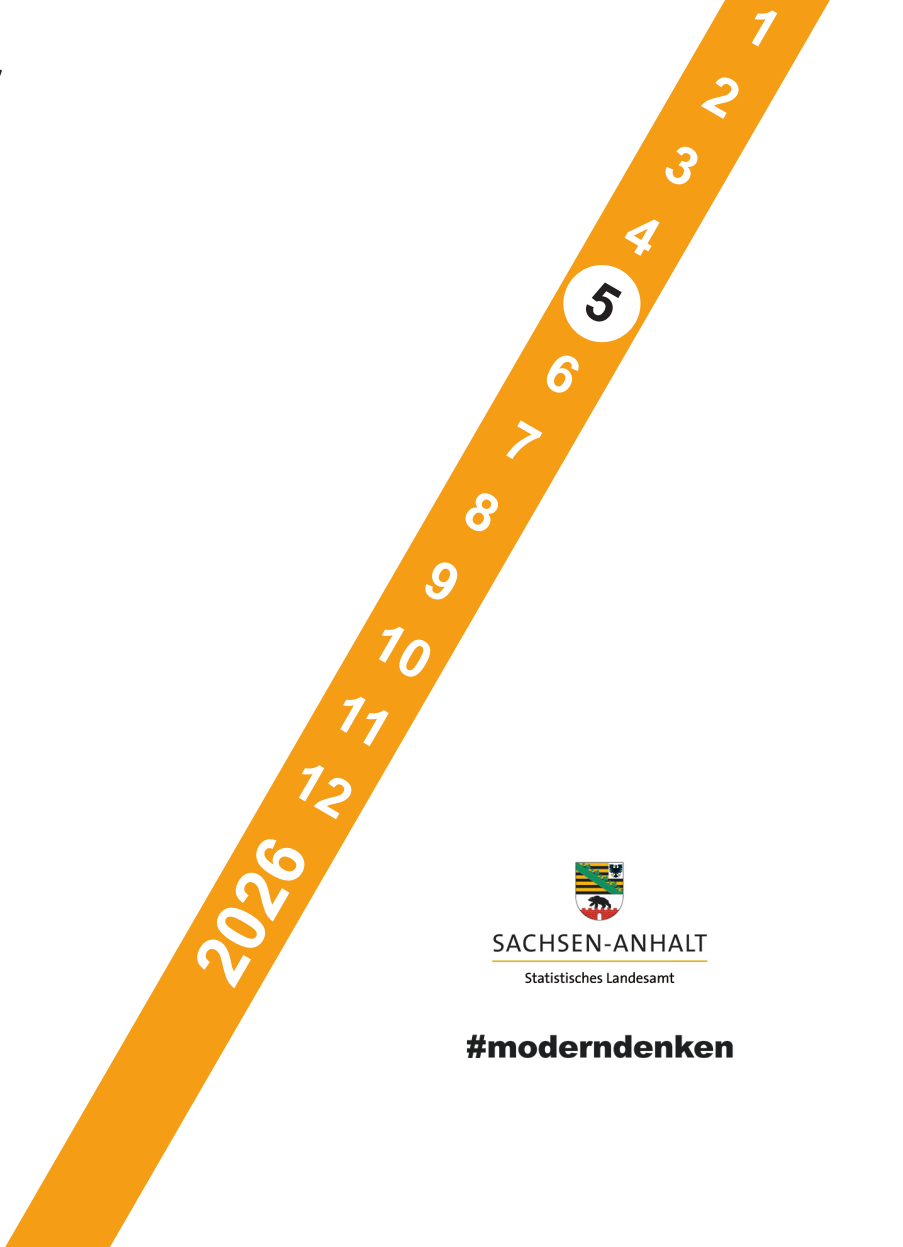




Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

Mai 2026



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat September 2026

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr
Frau Henker Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
Montag–Freitag: 8.00–12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2026,
auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar – Bestell-Nr.: 6H201

Foto Umschlag: Pixabay.com/Pexels

Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

Mai 2026

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Tabellen	
1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts – Zusammenfassende Übersichten	
1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST–2007) seit 2011	7
1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Haupt- verkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2 Güterumschlag nach Monaten	11
2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1 Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken	28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST–2007)	32

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs, Art. 1 Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz – VerkStatG) vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Methodik

Meldepflichtig in der Binnenschifffahrtsstatistik sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist. Ebenso meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge im sogenannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands.

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen besonders als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt und monatlich ausgewertet. Die Erfassung erfolgt i. d. R. mittels Zählkarten. Für jeden Lade- und Löschvorgang in den Häfen und Umschlagstellen sind über Ankunfts- bzw. Abgangszählkarten Auskünfte zu erteilen.

Erläuterungen

Flagge: Für den Nachweis des Schiffs- und Güterverkehrs nach Flaggen ist maßgebend, welche Flagge die Schiffe zum Zeitpunkt der Anschreibung führten.

Güterumschlag/Güterbeförderung: Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe aller Meldungen über Ein- und Ausladungen der in den sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe. In der Güterbeförderung werden Transporte zwischen zwei Häfen innerhalb Sachsen-Anhalts nur einmal berücksichtigt (Empfang).

Gütersystematik: Der Nachweis der Güterarten erfolgt im vorliegenden Bericht ab 2011 nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (Standard Goods Nomenclature for Transport Statistics 2007, NST-2007), welches insgesamt 20 Güterabteilungen umfasst. Zuvor fand das amtliche Güterverzeichnis – NST/R – Systematisches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – Anwendung.

Hauptverkehrsbeziehungen: Die Hauptverkehrsbeziehungen richten sich nach der geographischen Lage der empfangenden und versendenden Stelle. Unterschieden werden der Verkehr innerhalb Deutschlands (Verkehr zwischen deutschen Häfen) sowie der grenzüberschreitende Verkehr (Verkehr zwischen deutschen Häfen und solchen im Ausland).

Schiffs- und Güterverkehr: Die Statistik erfasst Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen und dabei hier die in sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe und deren umgeschlagene Güter.

Wasserstraßen: Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt. Für Sachsen-Anhalt werden Schiffsbewegungen für die beiden Wasserstraßen Elbegebiet und Mittel-landkanalgebiet nachgewiesen.

Die Zählkarten zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Rundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärung

-	genau Null oder auf Null geändert
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
()	Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
X	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	Angabe fällt später an

Abkürzungen

TEU Twenty-Foot-Equivalent-Unit (Container ca. 6 m Länge)

Tkm Tonnenkilometer

1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts – Zusammenfassende Übersichten

1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern*	grenzüber- schreitender Verkehr		
	in 1 000 Tonnen				
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089
2024	6 096	3 358	2 498	1 874	4 221
2025	6 325	3 687	2 511	2 186	4 139

* bis 2008 Verkehr innerhalb BRD

1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
	in 1 000 Tonnen				
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011

Jahr Monat	Insgesamt	Darunter			
		01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral- ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
	in 1 000 Tonnen				
2011	7 539	2 498	2 267	831	719
2015	7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016	7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017	6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018	5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019	5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020	6 233	2 234	1 273	935	841
2021	6 365	2 606	1 184	883	882
2022	5 714	2 185	988	908	706
2023	5 984	2 598	749	956	693
2024	6 096	2 523	714	847	1 018
2025	6 325	2 144	1 045	812	1 039
2026					
Januar	318	118	7	31	65
Februar	105	32	7	13	20
März	767	241	108	74	153
April	618	207	89	51	113
Mai	511	172	100	45	81
Juni	...	...	...	...	...
Juli	...	...	...	...	...
August	...	...	...	...	...
September	...	...	...	...	...
Oktober	...	...	...	...	...
November	...	...	...	...	...
Dezember	...	...	...	...	...

ab 2011 überarbeitete Güterarten

1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen

Jahr Monat	Insgesamt	Darunter									
		Erzeugn. d. Land- u. Forstw., Fischerei	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	Erze, Steine und Erden	Nah- rungs- und Genussm.	Textilien, Bekleidg., Leder u. -waren	Holzsw., Papier, Pappe, Druckerz.	Kokerei- und Mineral- ölerzeug.	che- mische Erzeug- nisse	sonst. Mineral- erzeug- nisse etc.	Metalle und Metall- erzeugn.
		in 1 000 Tonnen									
2011	7 539	2 498	34	2 267	339	0	104	831	719	143	99
2015	7 460	2 662	17	1 422	514	2	44	1 535	736	81	148
2018	5 713	1 362	12	1 456	444	2	4	1 145	831	89	119
2019	5 651	1 329	24	1 556	446	2	0	1 081	788	74	94
2020	6 233	2 234	15	1 273	534	0	7	935	841	100	70
2021	6 365	2 606	12	1 184	468	1	3	883	882	54	64
2022	5 714	2 185	94	988	460	4	48	908	706	20	98
2023	5 984	2 598	94	749	542	5	69	956	693	15	75
2024	6 096	2 523	9	714	503	4	66	847	1 018	22	74
2025	6 325	2 144	11	1 045	577	2	37	812	1 039	59	109
2024											
Januar	481	225	1	25	46	-	4	99	57	0	7
Februar	554	276	1	53	43	-	2	54	80	2	9
März	474	205	-	69	35	0	1	39	90	2	7
April	466	187	-	66	40	-	32	37	83	1	3
Mai	587	288	-	54	42	0	5	69	85	0	10
Juni	467	212	2	43	35	-	1	66	81	1	2
Juli	486	219	-	56	23	0	1	72	80	5	2
August	527	192	-	78	42	1	1	74	104	1	8
September	504	170	1	69	45	1	12	100	75	1	9
Oktober	498	179	2	72	43	1	5	79	88	2	1
November	586	200	1	78	52	0	0	88	113	7	9
Dezember	466	169	-	53	56	1	2	71	81	1	9
2025											
Januar	597	252	-	68	51	0	0	76	85	7	16
Februar	497	211	3	63	41	0	3	53	84	3	4
März	563	220	3	98	45	0	-	55	101	5	-
April	638	262	1	81	53	-	21	83	74	6	20
Mai	520	156	-	102	41	0	12	77	78	6	10
Juni	475	141	2	91	38	0	0	74	69	5	8
Juli	448	122	-	93	25	-	-	73	77	6	2
August	542	164	-	97	60	0	0	64	102	8	6
September	581	175	-	114	52	0	-	79	97	2	15
Oktober	530	157	1	94	64	1	-	54	104	6	6
November	517	165	1	84	59	-	0	60	93	2	15
Dezember	416	120	1	60	46	0	1	63	77	4	6
2026											
Januar	318	118	1	7	32	-	-	31	65	3	2
Februar	105	32	1	7	6	-	-	13	20	1	6
März	767	241	4	108	69	-	-	74	153	4	14
April	618	207	-	89	59	-	2	51	113	2	19
Mai	511	172	-	100	37	-	12	45	81	2	0
Juni	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Juli	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
August	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
September	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Oktober	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
November	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Dezember	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	Mai 2025	April 2026	Mai 2026	Januar bis Mai		
						Veränderung
	in 1 000 Tonnen					um %
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	4	6	-	35	8	-78,4
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	112	87	99	487	388	-20,3
Versand	220	242	195	1 078	876	-18,7
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	74	138	92	429	513	19,3
Versand	107	141	124	755	525	-30,4
Gesamtverkehr	517	613	510	2 784	2 310	-17,0
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	282	264	262	1 349	1 080	-20,0
Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen in Mio. Tkm						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	1	0	-	5	0	-96,9
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	35	29	36	162	134	-16,9
Versand	61	71	54	306	255	-16,7
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	37	71	47	219	264	20,6
Versand	56	75	67	394	277	-29,7
Gesamtverkehr	191	245	204	1 085	930	-14,3
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	89	83	88	451	360	-20,2

2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2025			2026			Veränderung 2026/2025
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	
	in 1 000 Tonnen						um %
Januar	194	403	597	128	190	318	-46,8
Februar	157	340	497	47	58	105	-78,9
März	157	406	563	312	454	767	36,3
April	253	384	638	230	388	618	-3,1
Mai	190	330	520	191	320	511	-1,7
Juni	157	318	475	...	...	...	...
Juli	163	285	448	...	...	...	...
August	206	337	542	...	...	...	...
September	223	358	581	...	...	...	...
Oktober	154	377	530	...	...	...	...
November	186	331	517	...	...	...	...
Dezember	146	270	416	...	...	...	...
Insgesamt	2 186	4 139	6 325	...	...	...	...

2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Güterabteilung	Mai	April	Mai	Januar bis Mai		
	2025	2026	2026	2025	2026	Veränderung
	in Tonnen					um %
Gesamtgüterbeförderung nach Güterabteilungen						
Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	152 922	201 925	171 939	1 073 527	762 363	-29,0
Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	-	-	-	6 859	5 811	-15,3
Erze, Steine und Erden, sonst. Bergbauerz.	101 737	89 462	99 995	411 667	310 600	-24,6
Nahrungs- und Genussmittel	40 842	59 310	36 514	230 202	202 917	-11,9
Textilien, Bekleidung, Leder und -waren	295	-	-	715	-	x
Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	11 694	2 490	12 437	36 075	14 927	-58,6
Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	77 093	50 876	45 061	345 067	213 666	-38,1
Chemische Erzeugnisse	77 515	113 483	80 431	421 528	432 218	2,5
Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	6 336	2 474	2 389	27 183	13 153	-51,6
Metalle und Metallerzeugnisse	10 197	18 782	420	50 097	41 030	-18,1
Maschinen, Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	6 420	13 126	24 180	34 363	68 432	99,1
Fahrzeuge	-	-	-	179	-	x
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	939	2 353	1 582	4 037	7 331	81,6
Sekundärrohstoffe, Abfälle	29 282	56 104	33 204	132 628	229 602	73,1
Post, Pakete	-	-	-	-	-	-
Geräte und Material für die Güterbeförderung	1 170	2 025	1 611	9 604	6 570	-31,6
Umszugsgut	-	-	-	-	-	-
Sammelgut	384	402	241	726	1 421	95,7
Nicht identifizierbare Güter	-	-	-	-	-	-
Sonstige Güter a. n. g.	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	516 825	612 811	510 003	2 784 456	2 310 040	-17,0
Anteil der Güterabteilungen an Gesamtbeförderung in %						
Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	29,6	33,0	33,7	38,6	33,0	x
Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	-	-	-	0,2	0,3	x
Erze, Steine und Erden, sonst. Bergbauerz.	19,7	14,6	19,6	14,8	13,4	x
Nahrungs- und Genussmittel	7,9	9,7	7,2	8,3	8,8	x
Textilien, Bekleidung, Leder und -waren	0,1	-	-	0,0	-	x
Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	2,3	0,4	2,4	1,3	0,6	x
Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	14,9	8,3	8,8	12,4	9,2	x
Chemische Erzeugnisse	15,0	18,5	15,8	15,1	18,7	x
Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1,2	0,4	0,5	1,0	0,6	x
Metalle und Metallerzeugnisse	2,0	3,1	0,1	1,8	1,8	x
Maschinen, Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	1,2	2,1	4,7	1,2	3,0	x
Fahrzeuge	-	-	-	0,0	-	x
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0,2	0,4	0,3	0,1	0,3	x
Sekundärrohstoffe, Abfälle	5,7	9,2	6,5	4,8	9,9	x
Post, Pakete	-	-	-	-	-	x
Geräte und Material für die Güterbeförderung	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	x
Umszugsgut	-	-	-	-	-	x
Sammelgut	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	x
Nicht identifizierbare Güter	-	-	-	-	-	x
Sonstige Güter a. n. g.	-	-	-	-	-	x
Insgesamt	100	100	100	100	100	x

2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Mai 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Elbegebiet				
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	76	1	37	20	18
01.1	Getreide	30	-	-	12	18
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	4	1	-	3	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	41	-	37	4	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	32	2	-	30	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	32	2	-	30	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	26	6	-	11	9
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	1	1	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	25	5	-	11	9
04.7	Getränke	1	0	-	1	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	45	38	3	4	-
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	45	38	3	4	-
08	Chemische Erzeugnisse	24	3	2	9	9
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	0	-	0	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	1	-	-	1	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	8	2	1	5	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	13	-	1	3	9
08.6	Gummi- und Kunststoffwaren	1	1	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw)	0	0	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	0	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	0	-	-	-	0
10.1	Roheisen, Sahl, Ferrolagerungen	0	-	-	-	0
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	22	16	0	6	0
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	-	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	14	9	0	4	0
11.8	Sonstige Maschinen	8	7	-	1	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	1	-	1	-
13.1	Möbel	1	1	-	1	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	33	7	20	6	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	33	7	20	6	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	1	-
18	Sammelgut	0	-	-	0	-
18.0	Sammelgut	0	-	-	0	-
	Zusammen	261	74	63	88	37

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Mai 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
		in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland	
in 1 000 Tonnen						
Mittellandkanalgebiet						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	96	-	2	36	59
01.1	Getreide	88	-	-	29	59
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprunges	9	-	2	7	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	68	18	2	44	4
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	4	-	-	-	4
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	64	18	2	44	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	10	3	1	3	3
04.4	Öle und Fette	4	1	1	-	2
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	6	2	-	3	1
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	12	-	12	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	12	-	12	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	58	3	10	23	21
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	5	1	4	-	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	2	-	2	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	50	2	4	23	21
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	1	1	-	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	2	1	1	-	-
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	2	1	-	2	-
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung	0	0	-	-	-
11.8	Sonstige Maschinen	2	0	-	2	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	-	-	0	-
13.1	Möbel	0	-	-	0	-
	Zusammen	250	26	29	108	87

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Mai 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
		Wasserstraßengebiete insgesamt				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	172	1	38	56	76
01.1	Getreide	117	-	-	41	76
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	4	1	-	3	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	50	-	38	11	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	100	20	2	74	4
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	4	-	-	-	4
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	96	20	2	74	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	37	9	1	14	12
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	1	1	-	-	-
04.4	Öle und Fette	4	1	1	-	2
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	31	7	-	14	10
04.7	Getränke	1	0	-	1	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckereierzeugnisse	12	-	12	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	12	-	12	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	45	38	3	4	-
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	45	38	3	4	-
08	Chemische Erzeugnisse	81	6	12	33	30
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	5	1	4	0	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	3	-	2	1	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	58	4	5	28	21
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	13	-	1	3	9
08.6	Gummi- und Kunststoffwaren	1	1	-	0	-
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	1	1	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	0	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	2	1	1	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	0	-	-	-	0
10.1	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	0	-	-	-	0
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	24	17	0	7	0
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	-	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	14	10	0	4	0
11.8	Sonstige Maschinen	10	7	-	3	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	2	1	-	1	-
13.1	Möbel	1	1	-	1	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	33	7	20	6	-
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	33	7	20	6	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	1	-
18	Sammelgut	0	-	-	0	-
18.0	Sammelgut	0	-	-	0	-
	Insgesamt	511	99	92	196	124

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Mai 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Elbegebiet				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	327	9	143	97	78
01.1	Getreide	153	-	-	77	76
01.4	Obst und Gemüse	3	-	-	3	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	14	1	-	13	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	157	8	143	4	2
02	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	2	-	1	-	1
02.1	Kohle	2	-	1	-	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	106	9	-	96	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	106	9	-	96	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	131	23	-	83	25
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	1	1	-	-	-
04.4	Öle und Fette	11	-	-	-	11
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	116	21	-	80	15
04.7	Getränke	3	1	-	2	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	209	170	16	20	2
07.1	Kokereierzeugnisse	2	-	-	-	2
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	207	170	16	20	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	104	7	7	38	52
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	1	0	-	1	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	7	-	-	7	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	21	2	2	17	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	72	1	5	13	52
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	3	3	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1	0	-	0	-
09.1	Gals , Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	0	-	0	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	3	1	1	0	1
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	3	1	1	0	1
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	-	-	0	-
10.3	Rohre	0	-	-	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Mai 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		noch Elbegebiet				
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	61	43	0	16	2
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	-	-
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	39	28	0	10	0
11.8	Sonstige Maschinen	22	15	-	6	1
13	Möbel, Schmuck. Musikinstrumente	7	4	-	3	-
13.1	Möbel	7	4	-	3	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	226	29	164	33	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	226	29	164	33	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	7	3	-	4	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	7	3	-	4	-
18	Sammelgut	1	1	-	0	-
18.0	Sammelgut	1	1	-	0	-
	Zusammen	1 185	300	332	390	162

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Mai 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Mittellandkanalgebiet				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	443	-	8	186	248
01.1	Getreide	406	-	-	158	248
01.4	Obst und Gemüse	2	-	1	1	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	35	-	8	27	-
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	3	-	3	-	-
02.1	Kohle	3	-	3	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	205	53	6	132	14
03.1	Eisenerze	2	2	-	-	-
03.2	NE-Metallerze	1	1	-	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	14	-	-	1	12
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	188	49	6	130	2
04	Nahrungs- und Genussmittel	72	28	2	24	18
04.4	Öle und Fette	4	1	1	-	2
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	68	27	1	24	16
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	15	-	15	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	15	-	15	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	5	-	5	-	-
07.1	Kokereierzeugnisse	4	-	4	-	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	1	-	1	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	330	6	93	149	82
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	22	1	21	-	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	13	-	13	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	295	4	59	149	82
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	12	7	6	-	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	12	7	6	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	38	-	37	0	0
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	37	-	37	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	0

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Mai 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		noch Mittellandkanalgebiet				
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	8	2	1	4	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	1	0	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	7	2	1	4	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	-	-	0	-
13.1	Möbel	0	-	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	3	-	3	-	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	3	-	3	-	-
	Zusammen	1 134	96	180	495	363

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Mai 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
		Wasserstraßengebiete insgesamt				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	770	9	151	283	327
01.1	Getreide	559	-	-	235	325
01.4	Obst und Gemüse	5	-	1	4	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	14	1	-	13	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	192	8	150	31	2
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	6	-	5	-	1
02.1	Kohle	6	-	5	-	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	311	62	6	228	14
03.1	Eisenerze	2	2	-	-	-
03.2	NE-Metallerze	1	1	-	-	-
03.4	Salz, Natriumchloris, Meerwasser	14	-	-	1	12
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	294	59	6	226	2
04	Nahrungs- und Genussmittel	203	51	2	107	43
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	1	1	-	-	-
04.4	Öle und Fette	15	1	1	-	13
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	184	48	1	104	30
04.7	Getränke	3	1	-	2	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	15	-	15	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	15	-	15	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	214	170	21	20	2
07.1	Kokereierzeugnisse	6	-	4	-	2
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	207	170	16	20	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	1	-	1	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	433	12	100	187	134
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	23	1	21	1	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	20	-	13	7	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	316	7	61	166	82
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	72	1	5	13	52
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	3	3	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	13	7	6	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	0	-	0	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	12	7	6	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	41	1	38	0	2
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	40	1	38	0	1
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	-	-	0	-
10.3	Rohre	0	-	-	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	0

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Mai 2026

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
			in 1 000 Tonnen			
			noch Wasserstraßengebiete insgesamt			
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	68	45	2	20	2
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	-	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	39	29	0	10	0
11.8	Sonstige Maschinen	29	17	1	10	1
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	7	4	-	3	-
13.1	Möbel	7	4	-	3	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	230	29	168	33	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	230	29	168	33	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	7	3	-	4	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	7	3	-	4	-
18	Sammelgut	1	1	-	0	-
18.0	Sammelgut	1	1	-	0	-
	Insgesamt	2 319	396	513	885	525

2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	April 2026	Mai 2026	Januar bis Mai		
				2025	2026	Veränderung um %
		Verkehr innerhalb Deutschlands				
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	303	422	2 224	1 422	-36,1
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	637	736	3 403	2 492	-26,8
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 577	1 894	9 030	6 406	-29,1
darin beförderte Güter	Tonnen	18 669	25 380	113 138	79 308	-29,9
20-Fuß-Container leer	Anzahl	250	208	1 568	796	-49,2
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	392	306	1 621	1 281	-21,0
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 034	820	4 810	3 358	-30,2
Insgesamt	TEU	2 611	2 714	13 840	9 764	-29,5
		Grenzüberschreitender Empfang und Versand				
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
darin beförderte Güter	Tonnen	-	-	-	-	-
20-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	-	-	-	-	-
		Gesamtverkehr				
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	303	422	2 224	1 422	-36,1
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	637	736	3 403	2 492	-26,8
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 577	1 894	9 030	6 406	-29,1
darin beförderte Güter	Tonnen	18 669	25 380	113 138	79 308	-29,9
20-Fuß-Container leer	Anzahl	250	208	1 568	796	-49,2
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	392	306	1 621	1 281	-21,0
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 034	820	4 810	3 358	-30,2
Insgesamt	TEU	2 611	2 714	13 840	9 764	-29,5

2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt		
		2025	2026	2025	2026	2025	2026	Veränderung um %
		Mai						
		Elbegebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	62	301	80	329	142	630	343,7
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	133	612	140	430	273	1 042	281,7
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	328	1 525	360	1 189	688	2 714	294,5
		Mittellandkanalgebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	248	-	282	-	530	-	x
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	166	-	306	-	472	-	x
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	580	-	894	-	1 474	-	x
		Wasserstraßengebiete insgesamt						
20-Fuß-Container	Anzahl	310	301	362	329	672	630	-6,3
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	299	612	446	430	745	1 042	39,9
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	908	1 525	1 254	1 189	2 162	2 714	25,5
		Januar bis Mai						
		Elbegebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	462	1 068	475	1 150	937	2 218	136,7
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 311	1 982	1 254	1 791	2 565	3 773	47,1
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	3 084	5 032	2 983	4 732	6 067	9 764	60,9
		Mittellandkanalgebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	1 437	-	1 469	-	2 906	-	x
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 268	-	1 599	-	2 867	-	x
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	3 973	-	4 667	-	8 640	-	x
		Wasserstraßengebiete insgesamt						
20-Fuß-Container	Anzahl	1 899	1 068	1 944	1 150	3 843	2 218	-42,3
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	2 579	1 982	2 853	1 791	5 432	3 773	-30,5
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	7 057	5 032	7 650	4 732	14 707	9 764	-33,6

**2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen
im Berichtsmonat und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Container- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
			Mai			
			Elbegebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	630	301	-	329	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 042	612	-	430	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	2 714	1 525	-	1 189	-
			Mittellandkanalgebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	-	-	-	-	-
			Wasserstraßengebiete insgesamt			
20-Fuß-Container	Anzahl	630	301	-	329	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 042	612	-	430	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	2 714	1 525	-	1 189	-
			Januar bis Mai			
			Elbegebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	2 218	1 068	-	1 150	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	3 773	1 982	-	1 791	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	9 764	5 032	-	4 732	-
			Mittellandkanalgebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	-	-	-	-	-
			Wasserstraßengebiete insgesamt			
20-Fuß-Container	Anzahl	2 218	1 068	-	1 150	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	3 773	1 982	-	1 791	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	9 764	5 032	-	4 732	-

3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2026			2025	Veränderung 2026/2025 um %
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt	Schiffe insgesamt	
Januar	316	288	604	1 183	-48,9
Februar	99	72	171	1 030	-83,4
März	767	50	817	1 162	-29,7
April	622	35	657	1 326	-50,5
Mai	509	102	611	1 062	-42,5
Juni	...	...	...	989	...
Juli	...	...	...	920	...
August	...	...	...	1 069	...
September	...	...	...	1 135	...
Oktober	...	...	...	1 093	...
November	...	...	...	1 007	...
Dezember	...	...	...	828	...
Insgesamt	...	...	...	12 804	...

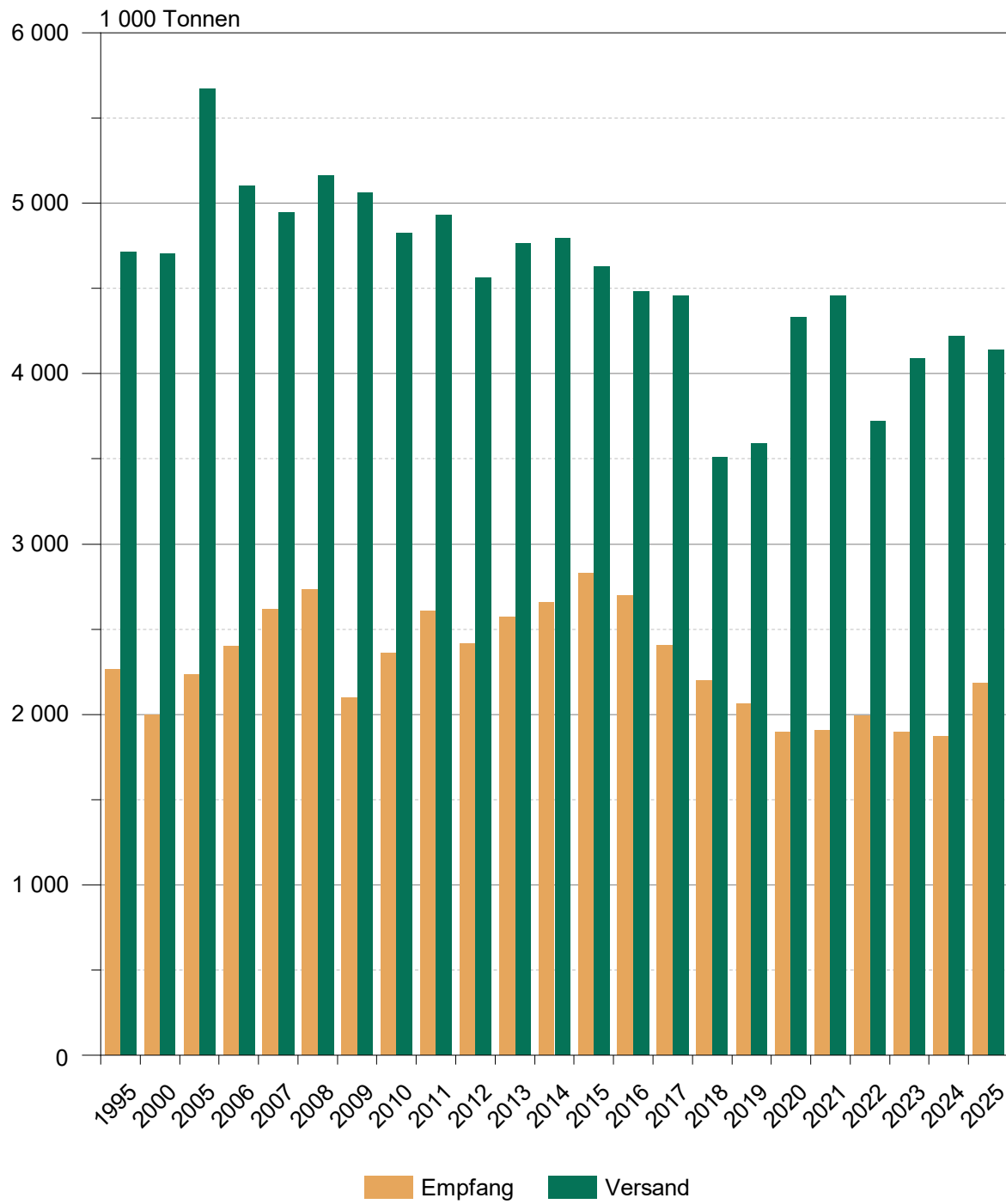
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Mai 2026

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
Elbegebiet										
Deutschland	173	289	167	32	52	4	5	2	-	-
Niederlande	79	107	82	-	-	-	-	-	-	-
Belgien	1	2	2	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Tschechien	3	3	2	-	-	-	-	-	-	-
Polen	6	7	5	-	-	1	1	1	-	-
Zusammen	263	409	259	32	52	5	5	2	-	-
Mittellandkanalgebiet										
Deutschland	91	122	92	13	18	2	1	1	-	-
Niederlande	96	128	105	34	45	-	-	-	-	-
Belgien	6	8	7	5	6	-	-	-	-	-
Tschechien	17	20	15	11	13	-	-	-	-	-
Polen	28	31	28	7	8	1	1	1	-	-
Zusammen	238	309	248	70	90	3	2	2	-	-
Wasserstraßengebiete insgesamt										
Deutschland	264	411	259	45	70	6	6	2	-	-
Niederlande	175	235	187	34	45	-	-	-	-	-
Belgien	7	10	9	5	6	-	-	-	-	-
Frankreich	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Tschechien	20	23	17	11	13	-	-	-	-	-
Polen	34	37	33	7	8	2	2	2	-	-
Insgesamt	501	718	507	102	142	8	8	4	-	-

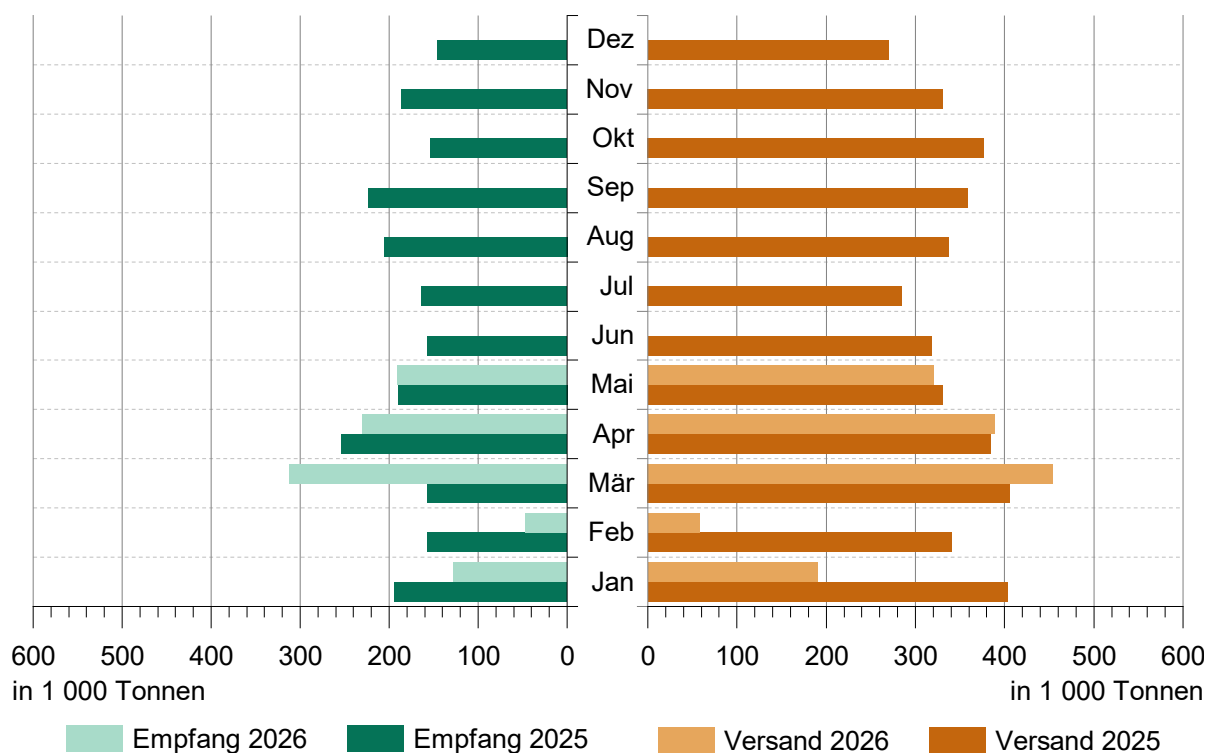
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis Mai 2026

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
Elbegebiet										
Deutschland	698	1 146	683	203	321	20	19	9	10	8
Niederlande	365	515	392	52	75	-	-	-	-	-
Belgien	18	32	22	11	17	-	-	-	-	-
Frankreich	6	8	6	2	3	-	-	-	-	-
Schweiz	3	7	4	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	21	21	16	6	6	1	1	0	-	-
Polen	50	53	46	7	6	12	5	4	9	4
Zusammen	1 162	1 783	1 171	282	430	33	25	13	19	12
Mittellandkanalgebiet										
Deutschland	395	514	392	70	89	7	3	3	-	-
Niederlande	472	619	503	111	146	-	-	-	-	-
Belgien	20	31	24	11	17	-	-	-	-	-
Frankreich	4	5	4	1	1	-	-	-	-	-
Bulgarien	9	11	9	-	-	-	-	-	-	-
Tschechien	88	101	82	29	34	3	3	2	1	1
Polen	113	122	106	23	24	7	11	9	-	-
Zusammen	1 101	1 403	1 120	245	312	17	16	14	1	1
Wasserstraßengebiete insgesamt										
Deutschland	1 093	1 660	1 075	273	410	27	22	12	10	8
Niederlande	837	1 134	895	163	220	-	-	-	-	-
Belgien	38	63	46	22	34	-	-	-	-	-
Frankreich	10	13	10	3	4	-	-	-	-	-
Schweiz	3	7	4	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	10	12	10	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	109	123	98	35	41	4	4	2	1	1
Polen	163	174	152	30	31	19	16	13	9	4
Insgesamt	2 263	3 186	2 291	527	741	50	42	27	20	13

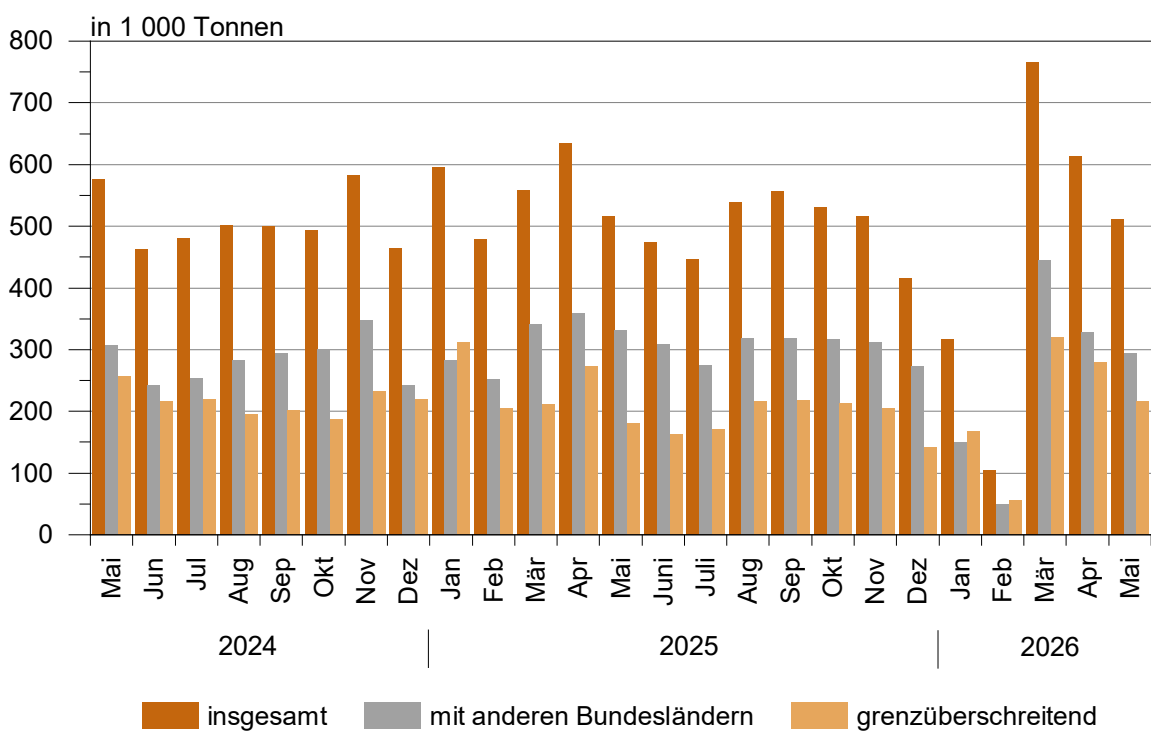
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen 1995–2025



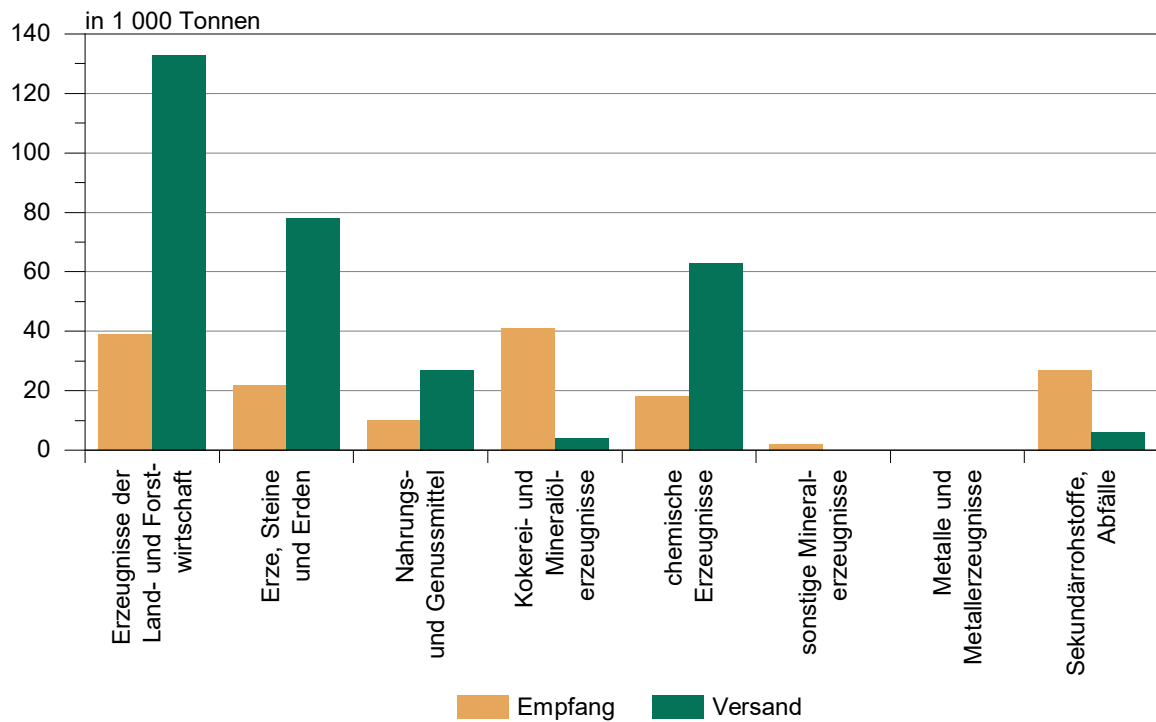
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen von Januar 2025 bis Mai 2026



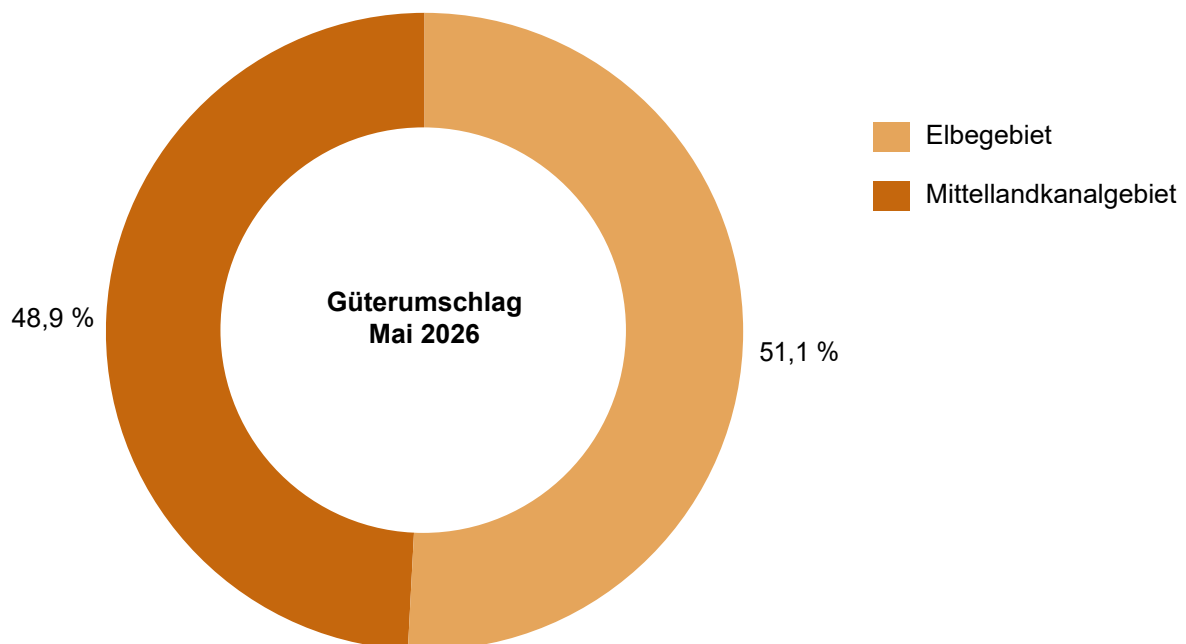
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen von Mai 2024 bis Mai 2026



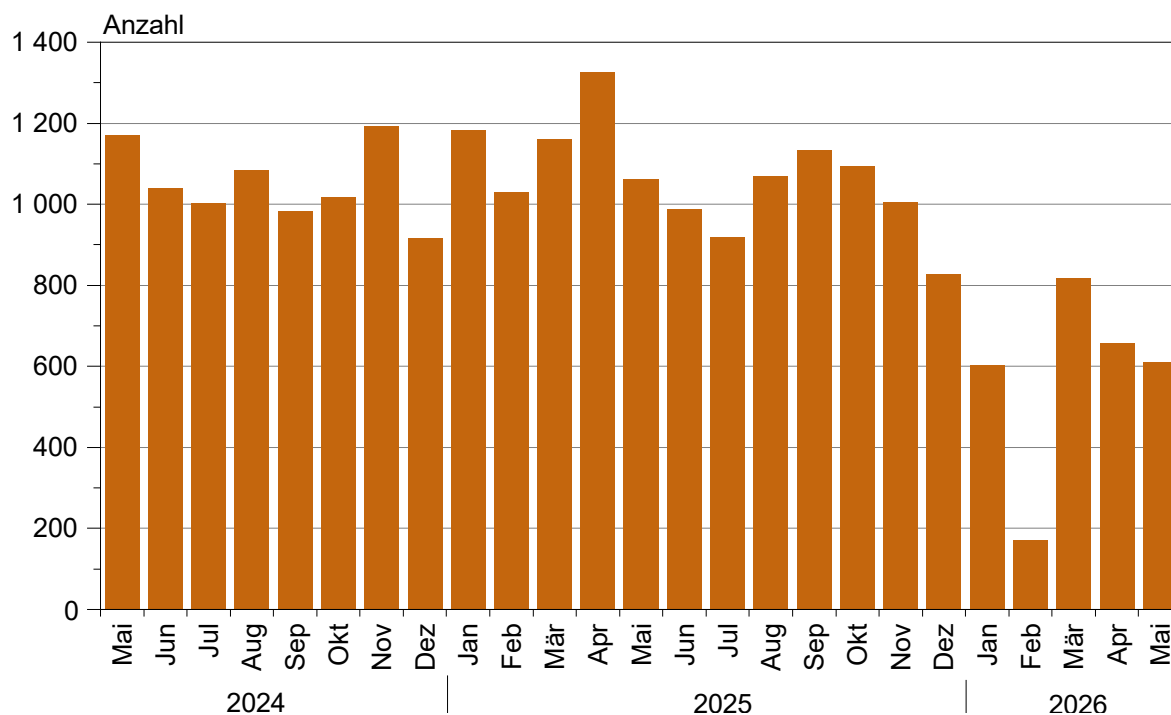
Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen im Mai 2026



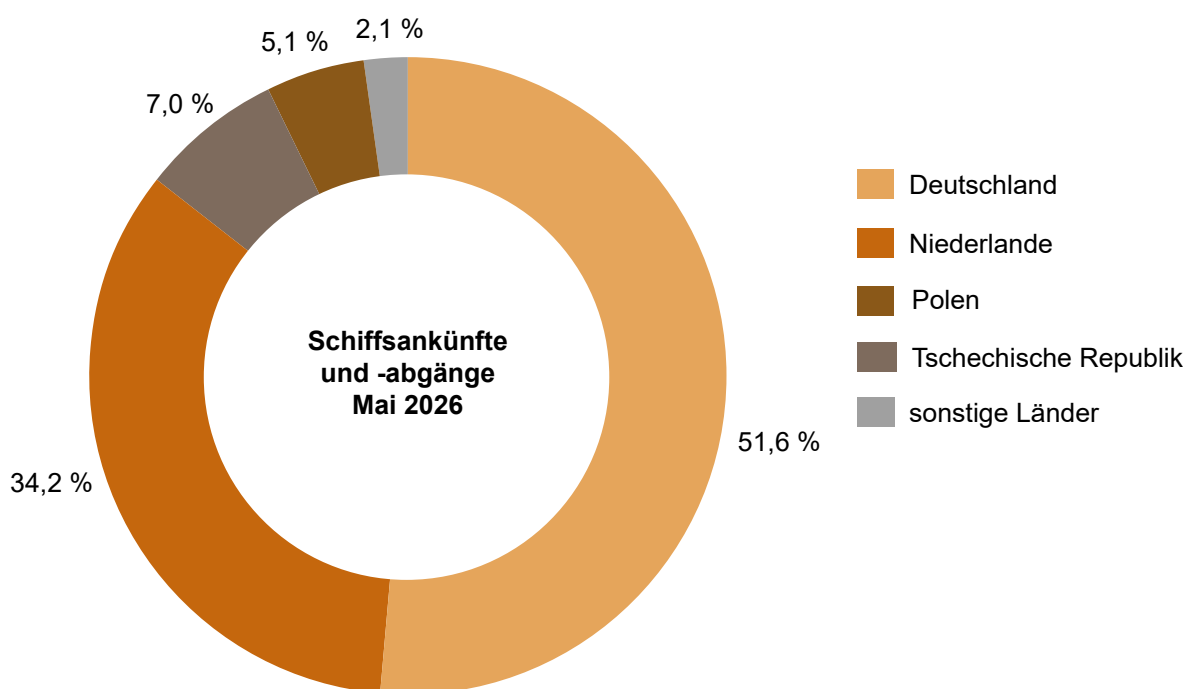
Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten im Mai 2026



Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten von Mai 2024 bis Mai 2026



Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern im Mai 2026



Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)

Abteilung	Bezeichnung
01	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genußmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips usw.)
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe, kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a. n. g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01–16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a. n. g.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt – Zählkarte Abgang

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit

(Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff ☐

Güterleichter
(Güterschiff ohne Selbstantrieb) ☐

Tankmotorschiff ☐

Tankleichter
(Tankschiff ohne Selbstantrieb) ☐

Containerschiff ☐

Sonstiges Güterschiff ☐

2 Abgang

Abgegangen am:

(Tag, Monat und Jahr,

z. B. 07/09/2023) / / 20.....

Bei Reihenfahrten: ☐ mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wird bei der Fahrt auch die
See befahren? ☐ Ja ☐ Nein

Wurden im Meldehafen Güter
ausgeladen? ☐ Ja ☐ Nein

Wurde zwischen dem Meldehafen
und dem letzten Hafen Ladung
transportiert? ☐ Ja ☐ Nein

ABG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt zum Ausladehafen der Güter – bei mehreren Ausladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**

Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein) ☐

Schleuse Friedrichsfeld
(Wesel-Datteln-Kanal) ☐

Schleuse Koblenz (Mosel) ☐

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl ☐

Seegrenze Weser ☐

Schleuse Brunsbüttel
(Nord-Ostsee-Kanal) ☐

Schleuse Geesthacht (Elbe) ☐

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) ☐

Elbe-Seitenkanal ☐

Schleuse Plau
(Müritz-Elde-Wasserstraße) ☐

Schleuse Havelberg (Untere Havel) ☐

Schleuse Parey
(Pareyer Verbindungskanal) ☐

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) ☐

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) ☐

Schleuse Plötzensee
(Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal) ☐

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße) ☐

Unterschleuse (Landwehrkanal) ☐

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) ☐

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) ☐

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-
Friedrichsthaler-Wasserstraße) ☐

Schleuse Jochenstein (Donau) ☐

1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zahlkarte („Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart geladen, die in mehreren Häfen gelöscht wird, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

4 Ausladehafen ist der Ort, an dem das Gut ausgeladen werden soll. Beim Abgang von Schiffsleichtern nach Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

Güterart 3	Ausladehafen 4	Gefahrgut: UN-Nummer 5	Menge in Tonnen 6	Ladungs- art 7	Anzahl der Ladungseinheiten

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut 20 = unverpacktes festes Schüttgut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container < 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer
Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten	
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter	99 = Sonstiges	

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibebefahren) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffsapapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffsapapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettorauumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzel**n anzumelden.

- | | |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe: | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe. |
| Güterleichter: | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne). |
| Tankmotorschiffe: | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe. |
| Tankleichter: | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne). |
| Containerschiff: | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können. |

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiertierten Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt – Zählkarte Ankunft

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit

(Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff ☐

Güterleichter
(Güterschiff ohne Selbstantrieb) ☐

Tankmotorschiff ☐

Tankleichter
(Tankschiff ohne Selbstantrieb) ☐

Containerschiff ☐

Sonstiges Güterschiff ☐

2 Ankunft

Angesommen am:

(Tag, Monat und Jahr,

z. B. 07/09/2023) / / 20.....

Bei Reihenfahrten: ☐ mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wurde bei der Fahrt auch die
See befahren? ☐ Ja ☐ Nein

Wurden im Meldehafen Güter
eingeladen? ☐ Ja ☐ Nein

Wird zwischen dem Meldehafen
und dem nächsten Hafen Ladung
transportiert? ☐ Ja ☐ Nein

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt vom Einladehafen der Güter – bei mehreren Einladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**

Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein) ☐

Schleuse Friedrichsfeld
(Wesel-Datteln-Kanal) ☐

Schleuse Koblenz (Mosel) ☐

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl ☐

Seegrenze Weser ☐

Schleuse Brunsbüttel
(Nord-Ostsee-Kanal) ☐

Schleuse Geesthacht (Elbe) ☐

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) ☐

Elbe-Seitenkanal ☐

Schleuse Plau
(Müritz-Elde-Wasserstraße) ☐

Schleuse Havelberg (Untere Havel) ☐

Schleuse Parey
(Pareyer Verbindungskanal) ☐

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) ☐

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) ☐

Schleuse Plötzensee
(Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal) ☐

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße) ☐

Unterschleuse (Landwehrkanal) ☐

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) ☐

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) ☐

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-
Friedrichthaler-Wasserstraße) ☐

Schleuse Jochenstein (Donau) ☐

1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zahlkarte („Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart gelöscht, die in mehreren Häfen geladen wurde, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

4 Einladehafen ist der Ort, an dem das Gut eingeladen wurde. Bei Ankunft von Schiffslechtern aus Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Einladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffslechner vom Trägerschiff abgesetzt wurde.

5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrenetiquetten) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

Güterart 3	Einladehafen 4	Gefahrgut: UN-Nummer 5	Menge in Tonnen 6	Ladungs- art 7	Anzahl der Ladungseinheiten

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut 20 = unverpacktes festes Schüttgut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container < 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer
Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten	
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter	99 = Sonstiges	

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibebefahren) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffsapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffsapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettorauumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzel**n anzumelden.

- | | |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe: | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe. |
| Güterleichter: | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne). |
| Tankmotorschiffe: | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe. |
| Tankleichter: | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne). |
| Containerschiff: | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können. |

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiertierten Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat August 2026 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
 1 Z 0 03	Z m-08/26	Statistisches Monatsheft 08/2026	5,50
@ 6 Z 0 03	Z m-08/26	Statistisches Monatsheft 08/2026	-
@ 6 A 1 13	A I j/25	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalt und Familie Jahr 2025, Erstergebnisse	-
@ 6 A 2 01	A II	Sterbetafeln 2023/25	-
@ 6 A 6 05	A VI j/25	Arbeitsmarkt Jahr 2025	-
@ 6 B 2 01	B II j/25	Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen Schuljahr 2025/26	-
@ 6 C 3 01	C III j/26	Viehbestände: Rinder, Schweine Stand: 3. Mai 2026, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I m-05/26	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Mai 2026, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 03	E I j/25	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2025	-
@ 6 F 2 02	F II j/25	Baugenehmigungen und Bauüberhang im Wohn- und Nichtwohnbau Jahr 2025	-
@ 6 G 4 01	G IV m-05/26	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Mai 2026, Januar bis Mai 2026, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-06/26	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juni 2026, Januar bis Juni 2026, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-03/26	Binnenschifffahrt März 2026	-
@ 6 H 2 01	H II m-04/26	Binnenschifffahrt April 2026	-
@ 6 K 7 01	K VII j/25	Wohngeld Jahr 2025	-
@ 6 P 1 02	P I j/25	Entstehung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts sowie Einkommen der privaten Haushalte 1991–2025, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2025/Februar 2026	-



= Printversion der Veröffentlichung



= Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 6H201



H II
m-5/26